



Abb. 5: Es gibt keinen statistischen Zusammenhang zwischen Müllgebühr und Müllmenge

Auch zwischen Gebührenhöhe und der topographischen Lage des Entsorgungsgebietes bestehen keine statistisch signifikanten Abhängigkeiten. Es ist somit festzustellen, dass derart eindimensionale Zusammenhänge nicht bestehen und die Einflussfaktoren vielfältiger sind.

3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen als Grundlage der Gestaltungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Entsorgungsleistungen und -gebühren

EU-Verordnungen, entsprechende Bundesgesetze, Landesgesetze, Abfallwirtschaftspläne und landesrechtliche Ermächtigungen sowie die einzelnen Abfallwirtschaftsverordnungen und Gebührenverordnungen der Gemeinden bilden den Rahmen einer weitgehend flexiblen Gestaltung der Müllgebühren durch die einzelnen Gemeinden.

3.2.1 Allgemeine, für die Müllentsorgung besonders relevante EU-Bestimmungen

Seit Beginn der abfallrechtlichen Regelung der EU wird das Verursacherprinzip verfolgt. Dieses hat wesentliche Einflüsse auf die Gebührengestaltung und –einhebung.

„In Übereinstimmung mit dem Verursacherprinzip sollten [...] Abgaben [...] so festgesetzt werden, dass die Verschmutzung an der Quelle vermieden wird und durch Marktsignale saubere Produktionsverfahren unterstützt werden.

Die Zuständigkeit für die Erhebung von Abgaben und Gebühren auf Emissionen aus standortgebundenen Quellen lag üblicherweise bei den nationalen oder örtlichen Behörden. Da solche immer häufiger erhobenen Abgaben tatsächlich einen Einfluss auf die Umwelt haben und damit mehr finanzielle Einnahmen erzeugen, sind bestimmte Gemeinschaftsinterventionen möglicherweise notwendig, um sicherzustellen, dass Abgabenerhebungssysteme transparent und vergleichbar sind und Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft (z. B. im Fall von Wasser- und Luftverschmutzung) vermieden werden; dies gilt insbesondere für Emissionen oder Einleitungen durch mobile Quellen.“⁵

Direkte Einflüsse auf die Gebühren durch EU-Bestimmungen ergeben sich aus den Richtlinien zur Sammlung und Behandlung bestimmter Abfälle sowie zu Anlagenstandards, z.B. Verpackungsrichtlinie 94/62/EG, Richtlinie über die Verbrennung von Abfällen 2000/ 76/EG, Deponierichtlinie 99/31/EG und Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte 2002/96/EG.

Die EG-Abfallverbringungsverordnung stellt seit 01.01.1997 unmittelbar in Österreich anwendbares Recht dar; Mitgliedstaaten haben ein angemessenes integriertes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten, die Entsorgungsautarkie in der Europäischen Gemeinschaft erlaubt und in den einzelnen Mitgliedstaaten anstrebbare macht (Entsorgungsautarkie ist nicht in jedem einzelnen Land vorgeschrieben); einzelne Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, um die Richtlinien ihrer eigenen Abfallbewirtschaftungspläne umzusetzen (Verbot der Verbringung von Abfällen); zur Anwendung des Prinzips der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und des Grundsatzes der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen allgemein oder teilweise zu verbieten oder gegen die Verbringung solcher Abfälle Einspruch zu erheben. Die Regelungen betreffend Importe und Exporte sind aus kommunaler Sicht insofern für den Hausmüll von Belang, als die Behandlungskosten für den Restmüll einen wesentlichen Einflussfaktor der Müllgebühren ausmachen. Bei Exporten in benachbarte EU-Länder wären wesentliche Einsparungen zu erwarten. Gegebenenfalls bieten sich grenzüberschreitende Regionen für eine sinnvolle Zusammenarbeit an (z.B. der Bodenseeraum).

⁵ Amtsblatt der EU Nr. C 138 vom 17/05/1993 S. 0001 – 0004; Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung – Ein Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung.

3.2.2 Bundesgesetze und Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes (AWG 2002⁶):

Das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes (AWG 2002) mit den daran anknüpfenden Verordnungen schreibt wesentliche Vorgaben zur Sammlung und Behandlung von Abfällen vor. Diese technischen Vorgaben wirken sich direkt auf die Kosten aus, z.B. Deponie-VO, Bioabfall-VO, Kompost-VO.

Deponieverordnung⁷

Die Deponie-VO schreibt ab dem Jahr 2004 zwingend die Vorbehandlung von Abfällen mit hohen organischen Anteilen, insbesondere von Abfällen aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen in Verbrennungsanlagen oder Mechanisch-biologischen Anlagen (inklusive Verbrennung heizwertrelevanter Anteile) vor.

Altlastensanierungsbeitrag gemäß Altlastensanierungsgesetz⁸

Ein weiterer wesentlicher Kostenfaktor ist der Altlastenbeitrag gemäß Altlastensanierungsgesetz, der ab dem Jahr 2006 für alle Arten der Entsorgung von Abfällen – auch der Müllverbrennung – zu entrichten ist.

3.2.3 Landesgesetze: Abfallwirtschaftsgesetze bzw. Abfallwirtschaftsverordnungen der Länder

Allgemeine Vorgaben zu Art und Umfang der Entsorgungsleistungen: Abfuhr und Abholung der Hausabfälle und sperriger Hausabfälle von der Liegenschaft, Bereitstellung von Einrichtungen zur separaten Sammlung von Altstoffen, Verpflichtung zu Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

Festlegung von Einzugsgebieten von Abfallbehandlungsanlagen: (z.B. Salzburg, LGBl. 54/1992 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 67/1996; Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, § 43).

⁶ BGBl. 325/1990; AWG 2002, BGBl. 102/2002.

⁷ Die Deponieverordnung, BGBl. 164/1996, enthält Auflagen hinsichtlich der Grenzwerte der zulässigen Schadstoffkonzentration der gelagerten Abfälle (für Reststoffdeponien ist die Unterschreitung von Schadstoffkonzentrationen im Elutat vorrangig, für Massenabfalldeponien liegt das Schwergewicht auf Grenzwerten für Schadstoffgesamtgehalte, wobei für anorganische wie für organische Stoffe Grenzwerte einzuhalten sind), der technischen Ausrüstung der jeweiligen Deponie sowie hinsichtlich des Deponiestandortes; dazu: W. Hauer/ H. Goldschmid, Kosten der Abfallwirtschaft für Konsumenten, AK-Informationen zur Umweltpolitik 120, 1997, 22-25; DI Christian Holzer (BMLFUW), Die Deponieverordnung 2004: Meilenstein der österreichischen Abfallwirtschaft, Gesetzliche Rahmenbedingungen ab 2004 und mögliche Auswirkungen auf die getrennte Sammlung, AEVG-Forum Abfallwirtschaft 24.10.2002.

⁸ Hochreiter, W./ Streissler, Ch./ Hauer, W.: Lenkungswirkung und Verwendung des Altlastenbeitrags. Beiträge zur Umsetzung der Deponieverordnung und zur Reform der Altlastensanierung in Österreich, AK-Informationen zur Umweltpolitik 143, 2001.

Definition der Abfallarten: Bedeutsam hinsichtlich der gemeinsamen oder getrennten Sammlung von Haus- und Betriebsmüll und der daraus resultierenden Gebührenunterschiede (Stichworte: „Kärntner bzw. Steirisches Modell“; „Salzburgermodell“); Einführung des Begriffs „Siedlungsabfälle“.

Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung kostendeckender Müllgebühren unter bestimmten Bedingungen: Gebührenhöhe bezogen auf Art, Volumen und Masse der Abfälle, die Anzahl der Entleerungen bzw. Abfahren der Müllbehälter in einem bestimmten Zeitraum sowie die Mengen der zur Verwertung getrennt gesammelten Abfälle; Verhältnis von Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr.

3.3 Unterschiedliche Einflussfaktoren

Schon erste Recherchen zeigen, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren die Kosten der Müllbehandlung und -entsorgung sowie in weiterer Folge die Höhe der Müllgebühren beeinflussen:

- Umfang der Abfallentsorgungsleistungen (Servicegrad): Entleerungsfrequenz, getrennte Sammlung von biogenen Abfällen, Art der Sperrmüllsammlung, Grünschnittsammlung etc.
- Struktur des Gemeindegebietes: Größe und Topographie des Gemeindegebietes (Einfluss auf die Wegstrecke der Müllabfuhr), Einwohnerzahl, Entsorgungsstruktur (anfallendes Abfallvolumen hinsichtlich der notwendigen Entsorgungsintervalle), Siedlungs- bzw. Bebauungsdichte, Anzahl und Verhältnis der Einzelhausanlagen versus Mehrfamilienwohnhäuser, Lage der Gemeinde (beeinflusst Möglichkeiten der Nutzung von Abfallbehandlungsanlagen), Art der Gemeinde (städtische versus ländliche Gemeinde, Stadtnähe, Tourismusgemeinde, Gemeinde mit hoher Gewerbestruktur, Pendlergemeinde etc.).
- Organisation der Abfallentsorgung: gemeindeeigene oder private Müllabfuhr, eigene Anlagen versus Fremdanlagen, bestehende Verträge, Einzellösung versus Verbandslösung, Stichworte: Qualifikation der Mitarbeiter, Auslastung von Anlagen und Fahrzeugen, wirtschaftlicher gemeinsamer Einkauf, wirtschaftliche Betriebsführung. (Hypothese: Gewinnorientierung privater Abfuhrunternehmen führt zu Kostenerhöhung).

In Deutschland wurde festgestellt, dass größere Organisationseinheiten, wie z.B. Abfallzweckverbände geringere Gesamtkosten aufweisen als einzelne Gemeinden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung deuten darauf hin, dass eine organisatorische Tren-